



## **Begründung:**

Der Aufstellungsbeschluß zum B-Plan D 137 wurde am 17.09.1998 vom Rat gefaßt.

Der Planbereich stellt eine Gemengelage aus Wohnen, Büros und gewerblichen Nutzungen dar. Um das Gebiet davor zu schützen, durch Umnutzung und Ansiedlung störender Gewerbebetriebe in Richtung eines Gewerbegebietes überformt zu werden, wodurch die Belange des dort vorhandenen und umgebenden Wohnens beeinträchtigt würden, wird der B-Plan aufgestellt.

Die Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 1 BauGB dient der Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich. Von dem Instrument der Aussetzung einer Baugenehmigung wurde bereits Gebrauch gemacht.

Die Zurückstellungsfrist endet am 06.08.1999. Somit ist es erforderlich, die Veränderungssperre zu erlassen, wodurch die Frist um ein Jahr bis zum 06.08.2000 verlängert wird. Sollte innerhalb dieser Frist der B-Plan D 137 nicht rechtsverbindlich abgeschlossen worden sein, kann gem. § 17 Abs. 2 die Frist um ein Jahr verlängert werden.